vinetur

Frankreichs oberstes Verwaltungsgericht bestätigt verpflichtendes gemeinsames Kennzeichen für Graves-Weine

Das Urteil bestätigt das auf einer Charta beruhende Kennzeichen für Flaschen aus der Ernte 2026 und weist die Klage von UMVIN ab.

Mittwoch, 18. November 2026



Der französische Conseil d’État, das oberste Verwaltungsgericht des Landes, entschied am Dienstag, dem 17. November, dass Weine der Appellation Graves ein gemeinsames Kennzeichen auf dem Etikett tragen müssen. Damit wies er eine Klage der Union des maisons et marques de vin, kurz UMVIN, ab.

Im Mittelpunkt des Rechtsstreits standen Änderungen, die die französische Regierung 2025 an den Produktspezifikationen der kontrollierten Herkunftsbezeichnungen Graves und Graves Supérieures in Bordeaux genehmigt hatte. UMVIN hatte beantragt, die Ministerialverordnungen zur Genehmigung dieser Spezifikationen aufzuheben oder zumindest die Vorschrift zu streichen, nach der Flaschen ein gemeinsames Kennzeichen tragen müssen, das einer vom Weinbauverband der Graves ausgearbeiteten Charta entspricht.

Der Conseil d’État erklärte, dass der Fall als Anfechtung der späteren Verordnung zu behandeln sei, da eine Verordnung vom 3. März 2025 später aufgehoben und durch eine Verordnung vom 19. September 2025 zur Appellation Graves ersetzt worden sei. Anschließend wies er die Einwände von UMVIN zurück.

Laut dem Urteil sieht die Produktspezifikation für Graves vor, dass Weinetiketten ab der Ernte 2026 das in der geltenden und allen Betrieben zugänglichen Charta beschriebene gemeinsame Kennzeichen tragen müssen. Mit der Genehmigung dieser Formulierung hätten die Minister den Inhalt der Charta zu einer verbindlichen Regel innerhalb der Produktspezifikation der Appellation gemacht, erklärte das Gericht. Das Kennzeichen umfasst unter anderem ein Logo mit dem Wort „Graves“ in Großbuchstaben und darunter, je nach betroffenem Wein, die Formulierung „Vin de Bordeaux“ oder „Grand vin de Bordeaux“.

UMVIN hatte geltend gemacht, das Verfahren, das zu der Regelung führte, sei aus mehreren Gründen fehlerhaft gewesen. Der Verband zufolge war die Bekanntmachung zur Einleitung des nationalen Einspruchsverfahrens mangelhaft, weil sie nicht darauf hingewiesen habe, dass die geplanten Änderungen ein verpflichtendes gemeinsames Kennzeichen auf den Flaschenetiketten umfassten. Der Conseil d’État widersprach. Die am 17. Januar 2024 im französischen Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung habe den Zweck des Verfahrens – die Änderung der Produktspezifikationen für die

Appellationen Graves und Graves Supérieures – korrekt angegeben und eine Frist für Einsprüche festgelegt. Das Gesetz schreibe nicht vor, dass die Bekanntmachung diese konkrete Änderung der Kennzeichnung nennen müsse, so das Gericht.

Der Weinhandelsverband beanstandete außerdem die Zusammensetzung des zuständigen nationalen Ausschusses des Nationalen Instituts für Herkunft und Qualität (INAO), als dieser am 28. November 2024 den Entwurf der Produktspezifikationen genehmigte. UMVIN argumentierte, bei der Abstimmung seien die Erzeuger stärker vertreten gewesen als die Händler. Auch diesen Einwand wies das Gericht zurück. Die Vorschriften verlangten zwar eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Bereiche im Ausschuss insgesamt, diese Vorgabe ändere jedoch nichts an den Abstimmungsregeln für die Mitglieder, sobald das Quorum erreicht sei.

Ein weiterer verfahrensrechtlicher Einwand betraf die Untersuchungskommission, die der INAO-Ausschuss mit der Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen beauftragt hatte. UMVIN zufolge entsprach die Kommission nicht mehr der vorgeschriebenen Vielfalt der Berufe und Branchen, nachdem ein Vertreter des Handels im Juni 2024 ausgeschieden und nicht ersetzt worden war. Der Conseil d’État erklärte, diese Änderung sei kurz vor der Veröffentlichung des Kommissionsberichts erfolgt, habe dessen Inhalt nicht beeinflusst und hätte in jedem Fall weder die endgültige Entscheidung beeinflussen noch den Betroffenen eine Verfahrensgarantie entziehen können.

Das Urteil befasste sich auch mit dem Verhältnis zwischen den französischen Maßnahmen und den Verfahren der Europäischen Union. Ein Teil der Reformen von 2025 betraf die Abschaffung der Appellation Graves Supérieures, die der Zustimmung der Europäischen Kommission bedurfte. UMVIN argumentierte, die Verordnung vom 19. September 2025 sei rechtswidrig, weil sie Änderungen im Zusammenhang mit der Abschaffung genehmigt habe, bevor die Kommission tätig geworden sei. Der Conseil d’État wies diesen Einwand zurück und erklärte, die EU-Vorschriften verlangten nicht, dass die Entscheidung der Kommission vor der nationalen Genehmigungsverordnung ergehe. Er verwies darauf, dass die französische Verordnung selbst festlegte, erst ab dem Zeitpunkt zu gelten, an dem die Kommission dem Antrag auf Aufhebung der Appellation zustimme.

UMVIN machte außerdem geltend, vor Erlass der Verordnung vom September 2025 hätte ein zweites nationales Einspruchsverfahren stattfinden müssen. Nach Auffassung des Gerichts war kein neues Verfahren erforderlich, da der Vorschlag zur Abschaffung von Graves Supérieures bereits vor der Verordnung vom März 2025 einem nationalen Einspruchsverfahren unterzogen worden war.

Der Fall wurde in der französischen Weinbranche aufmerksam verfolgt, weil er die Frage aufwarf, wie weit eine Appellation bei der Einführung gemeinsamer Präsentationsregeln in ihrer offiziellen Produktspezifikation gehen darf. Der Rechtsstreit betraf zwar Graves, doch könnte das Urteil auch für Weingüter, Genossenschaften und Händler in anderen Appellationen von größerer Bedeutung sein, wenn sie ähnliche gemeinsame Kennzeichen oder Markeninstrumente erwägen. Zudem schafft es mehr Klarheit darüber, in welchem Umfang französische Appellationsverbände gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens verteidigen können.

Für die Erzeuger in Graves bedeutet das Urteil unmittelbar, dass das verpflichtende Kennzeichen für Weine aus der Ernte 2026 bestehen bleibt. Die Vorschrift gilt somit für Flaschen dieses Jahrgangs, wenn sie anschließend auf den Markt kommen, auch im Jahr 2027. Für Händler und Markeninhaber beseitigt die Entscheidung eine wesentliche rechtliche Anfechtung der Vorgabe und bestätigt, dass das genehmigte, auf einer Charta beruhende Kennzeichen Teil der Kennzeichnungsvorschriften der Appellation bleiben kann.